

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Mücke, Horst Friedrich (Bayreuth), Patrick Döring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/12942 –**

### **Rechtliche Einflussmöglichkeiten des Bundes auf die Flughafenplanung der Bundesländer**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die in § 31 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes genannten Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung werden von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt. Hierunter fällt auch die Genehmigung, einen Flugplatz anlegen und betreiben zu dürfen. Soll ein Flughafen dem allgemeinen Verkehr dienen, hat der Bund im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Prüfungs- und Entscheidungsrecht, ob das Vorhaben die öffentlichen Interessen des Bundes in unangemessener Weise beeinträchtigt. Nach Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes hat der Bund im Bereich der Bundesauftragsverwaltung ein Weisungsrecht gegenüber den Landesbehörden.

Im Entwurf eines Flughafenkonzepts kündigt die Bundesregierung an, zur Vermeidung von Fehlentwicklungen und zur Wahrung übergeordneter Interessen künftig von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen zu werden.

1. Bezieht sich die Ankündigung der Bundesregierung, sie werde künftig von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen, auf laufende Genehmigungsverfahren im Sinne des § 6 LuftVG oder insgesamt auf das ihr im Rahmen der Luftverkehrsverwaltung zustehende Recht aus Artikel 85 Absatz 3 GG?

Der Hinweis auf das Weisungsrecht des Bundes greift die bestehende Rechtslage auf. Konkrete Überlegungen zu konkreten Verfahren, von dieser rechtlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen, bestehen derzeit nicht.

2. Hat aus Sicht der Bundesregierung die Beurteilung des Bundes, dass der Betrieb eines Flughafens in unangemessener Weise die öffentlichen Interessen des Bundes beeinträchtigt (§ 31 Absatz 2 Nummer 4 i. V. m. § 6 Absatz 3 LuftVG), zur Folge, dass die zuständige Landesbehörde den entsprechenden Antrag auf Genehmigung zwingend ablehnen muss oder hat die Genehmigungsbehörde auch in diesem Fall – unbeschadet des Rechts des Bundes auf Erteilung von Weisungen – eine eigene Entscheidungskompetenz, ob der Antrag genehmigungsfähig ist?

Das Zusammenspiel zwischen den Genehmigungsbehörden der Länder und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bei der Prüfung und Entscheidung nach § 31 Absatz 2 Nummer 4 LuftVG ist verwaltungsintern. Die vom BMVBS gegebenenfalls in diesem Rahmen mitgeteilten Interessen des Bundes sind von der Planfeststellungsbehörde gegen andere öffentliche Interessen abzuwägen; ein entgegenstehendes öffentliches Interesse des Bundes führt daher nicht zwingend zu einer Ablehnung der Genehmigung.

3. Hat die Bundesregierung im Zuge von Genehmigungsverfahren bereits geltend gemacht, dass ein Vorhaben in unangemessener Weise die öffentlichen Interessen des Bundes beeinträchtigen würde?

Hat die Bundesregierung in diesem Rahmen von ihrem verfassungsrechtlich zustehenden Weisungsrecht Gebrauch gemacht?

Um welche konkreten Genehmigungsverfahren hat es sich jeweils gehandelt?

Die Bundesregierung hat bisher in keinem Verfahren das besondere öffentliche Interesse nach dem LuftVG geltend gemacht. Gleiches gilt für das Weisungsrecht.

4. Welche Kriterien legt die Bundesregierung ihrer Beurteilung zugrunde, ob die Umsetzung einer beantragten Genehmigung nach § 6 LuftVG in unangemessener Weise die öffentlichen Interessen des Bundes beeinträchtigen würde?

„Öffentliche Interessen“ i. S. d. § 6 Absatz 3 LuftVG sind in erster Linie öffentliche Verkehrsinteressen. Diese umfassen das Interesse der Gemeinschaft an einem sicheren, zuverlässigen und alle berechtigten Ansprüche erfüllenden öffentlichen Verkehr mit Luftfahrzeugen\*.

Vor diesem Hintergrund kann die Frage nicht pauschal beantwortet werden, da der Beurteilung dieser Kriterien jeweils eine Einzelfallprüfung vorausgehen muss.

5. Haben sich die Kriterien der Bundesregierung, nach denen die Anlegung und der Betrieb eines Flughafens in unangemessener Weise die öffentlichen Interessen des Bundes beeinträchtigt (vgl. § 6 Absatz 3 LuftVG), in den letzten Jahren geändert?

Falls ja, inwiefern, und was waren die Gründe hierfür?

Die in der Antwort zu Frage 4 erläuterten Grundlagen des öffentlichen Interesses haben sich nicht verändert. Allerdings unterliegt deren Auslegung dem Erfordernis, diese regelmäßig an die Entwicklung des Luftverkehrs anzupassen. So würde z. B. die Frage, ob ein hypothetisch neu anzulegender Flughafen sich

\* Hofmann/Grabherr, Luftverkehrsgesetz, München 2008, Stand: November 2007, § 6 Rn. 60.

in das vorhandene Flughafennetz einpasst, ohne zu Wettbewerbsverzerrungen zu führen, heute einer intensiveren Betrachtung bedürfen, als dies z. B. in den 90er Jahren der Fall gewesen wäre.

6. Beeinträchtigt aus Sicht der Bundesregierung die Aufnahme von Linienpassagierverkehr an einem Flughafen, der sich in absehbarer Zeit nicht betriebswirtschaftlich tragen wird, die öffentlichen Interessen des Bundes in unangemessener Weise?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Aufnahme von neuen Verbindungen an einem Flughafen generiert Einnahmen, die zur Deckung der Infrastrukturkosten beitragen. Dies ist nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung eines Luftverkehrsunternehmens, an einem bestimmten Flughafen eine Verbindung aufzunehmen, ist zunächst eine unternehmerische Entscheidung, die zwischen dem Flughafenunternehmer und der Luftverkehrsgesellschaft zu klären ist. Solange keine öffentlichen Mittel aufgewendet werden, um dies zu ermöglichen, wird seitens des Bundes keine Veranlassung gesehen, zu intervenieren. Für den Fall, dass aber z. B. eine Anschubfinanzierung zugunsten des Luftverkehrsunternehmens für die Aufnahme einer neuen Strecke gewährt werden soll, sind die Vorgaben der sog. Beihilfeleitlinien der EU-Kommission zu beachten. Hierüber wachen die Genehmigungsbehörden der Länder; der Bund wiederum überwacht die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln.

7. Inwieweit reichen die Prüfungs- und Weisungsrechte des Bundes in Fällen, in denen bislang militärisch genutzte Flugplätze fortan dem zivilen (Linien-)Flugverkehr dienen sollen?
8. Inwieweit reichen die Prüfungs- und Weisungsrechte des Bundes in Fällen, in denen bisherige Verkehrslandeplätze zu Flughäfen ausgebaut werden sollen?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet, da sowohl die Umwandlung eines militärischen Flugplatzes in einen zivil genutzten Flugplatz, als auch die Umwandlung eines Verkehrslandeplatzes in einen Verkehrsflughafen in der Regel genehmigungsrechtliche Auswirkungen haben werden. Das LuftVG sieht für die angeführten Fallkonstellationen keine gesonderten Regelungen vor, so dass die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und damit das in der Antwort zu Frage 2 beschriebene Zusammenwirken von Genehmigungsbehörde des Landes und dem BMVBS bei der Prüfung und Entscheidung nach § 31 Absatz 2 Nummer 4 LuftVG greifen.

Das Recht zur Weisung zur Sicherstellung der gesetz- und zweckmäßigen Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder hat der Bund im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung immer.

